



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Ankündigung der Absicht zur Einziehung eines Teilstücks der Ortsstraße Wiesengrund

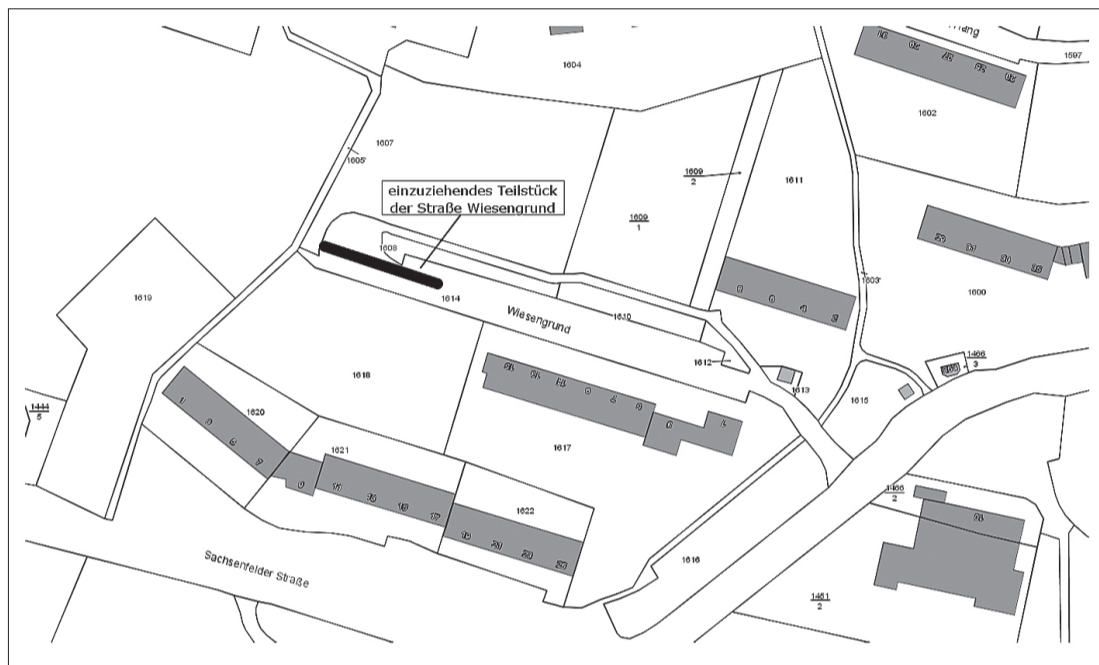
Gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (rechtsbereinigt mit Stand vom 01.05.2014), beabsichtigt die Große Kreisstadt Schwarzenberg entsprechend Stadtratsbeschluss vom 01.12.2014 die Einziehung eines Teilstücks der Ortsstraße Wiesengrund auf einer Länge von 45 m.

Begründung:

Die Straße Wiesengrund im Stadtteil Sonnenleithe wurde bei der Erstanlegung des Straßenbestandsverzeichnisses als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. Nr. 3 b SächsStrG eingeteilt. Nach dem Rückbau der Wohngebäude Wiesengrund 10 – 16, 18 – 24 und 17 – 25 hat diese Straße im westlichen Teil ihre Verkehrsbedeutung verloren. Die Verkehrsbedeutung besteht gegenwärtig nur noch in der Erschließung der Wohngebäude 2 – 8 und 1 – 15. Eine Straße kann eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat (Entbehrlichkeit für den allgemeinen Verkehr) oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Auf Grund des Rückbaus der aufgeführten Wohngebäude besteht im westlichen Teil kein Bedarf zur Nutzung der Straße. Die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls liegen in der Verbesserung des Wohnumfeldes.

Die Große Kreisstadt Schwarzenberg ist gemäß § 8 i.V.m. § 6 SächsStrG, die zuständige Behörde für diese Einziehung. Gegen die Absicht zur Einziehung können bei der Großen Kreisstadt Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg, bis zum **14. März 2015** Einwendungen geltend gemacht werden.

Nebstehender Lageplan ist Bestandteil dieser Ankündigung.



Schwarzenberg, den 04. Dezember 2014



Hiemer
Oberbürgermeisterin

2. Änderungssatzung

zur „Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Schrägaufzuges Altstadt der Stadt Schwarzenberg“ vom 03.12.2014

Auf der Grundlage von § 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), § 2 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 24.11.2014 mit Beschluss Nr. 69/2014 nachfolgende 2. Änderungssatzung zur „Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Schrägaufzuges Altstadt“ beschlossen.

§ 1 Änderungen

§ 1 Allgemeines wird wie folgt geändert:

- (3) Der „Schrägaufzug Altstadt“ ist ganzjährig benutzbar.
In den Wintermonaten November bis März täglich von 7:00 bis 22:00 Uhr.
In den Sommermonaten April bis Oktober täglich von 7:00 bis 23:00 Uhr.
Bei besonderen Anlässen können die Betriebszeiten erweitert werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur „Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Schrägaufzuges Altstadt der Stadt Schwarzenberg“ vom 31.08.2010, bekannt gemacht am 15.09.2010 im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg, tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenberg, den 03.12.2014

Hiemer
Oberbürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Erzgebirgskreis Große Kreisstadt Schwarzenberg

Gebührensatzung der Stadtbibliothek Schwarzenberg vom 03.12.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 24.11.2014 mit Beschluss-Nr. 65/2014 nachfolgende Gebührensatzung der Stadtbibliothek Schwarzenberg beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Schwarzenberg erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek Schwarzenberg Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer, bei minderjährigen Benutzern deren gesetzlicher Vertreter. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung der Leistungen der Stadtbibliothek wird eine Jahresgebühr erhoben.
- (2) Für Familien besteht die Möglichkeit, eine Familienkarte zu erwerben. Einem Hauptausweis können für im Haushalt lebende Partner und nicht volljährige Kinder Familienausweise zugeordnet werden.
- (3) Gebühren für aufwendige Informationsleistungen und Bearbeitung von Vorgängen entstehen nach Umfang des Arbeitsaufwandes und werden nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Schwarzenberg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (4) Gebühren bei Überschreitung der Benutzungsdauer werden nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Schwarzenberg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (5) Werden benutzte Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Schwarzenberg anstelle der Rückgabe der benutzten Medien Schadenersatz in Höhe des Neubeschaffungswertes fordern. Zusätzlich wird eine Gebühr zur Einarbeitung nach der Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (6) Für die Bearbeitung von Fernleihforderungen wird eine Gebühr pro Bestellvorgang erhoben.
- (7) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif lt. Anlage erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht für die Jahresgebühr mit der Anmeldung in der Stadtbibliothek Schwarzenberg. Sie ist sofort fällig. Nach Ablauf eines vollen Jahres entsteht sie erneut bei der nächstfolgenden Benutzung. Die übrigen Gebühren entstehen mit der jeweiligen Inanspruchnahme der Leistung. Sie werden mit Aushändigung der zu benutzenden Medien bzw. nach erbrachter Leistung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Schwarzenberg vom 03.12.2001, bekannt gegeben am 12.12.2001 im Amtsblatt der Stadt Schwarzenberg, geändert am 29.11.2007, bekanntgegeben am 12.12.2007 im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg, treten außer Kraft.

Schwarzenberg, den 03.12.2014



Hiemer
Oberbürgermeisterin

Gebührentarif

Anlage zum § 3 Abs. 7 der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Schwarzenberg vom 03.12.2014

1. Benutzungsgebühren

1.1. Jahresgebühr	
Erwachsene	12,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren;	
Schüler und Schülerinnen;	
Auszubildende;	
Studenten und Studentinnen;	
Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld oder Hartz IV	5,00 €
1.2. Gebühr für einmalige Nutzung	2,00 €
1.3. Fernleihgebühr	
Bearbeitungsgebühr pro Bestellvorgang	
zzgl. Auslagenersatz	4,00 €
2. Gebühr für die Ausstellung eines Ersatz-Ausweises	5,00 €
3. Auslagenersatz	
Der Benutzer hat Auslagen der Bibliothek, die durch ein von ihm gewünschtes Handeln der Bibliothek entstanden sind, zu ersetzen.	

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg
Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Ines Baumgärtel, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg